



Leitfaden

Version 1.1

Stand 01.07.2023

Gültig ab 01.10.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich.....	1
2.	Festlegung der Kriterien von PRO WEIDELAND	1
3.	Teilnahme am PRO WEIDELAND-Weidemilchprogramm.....	3
3.1	Kontrollen auf Ebene der Molkereien	3
3.1.1	Erstaufnahme und jährliche Auditierung der Molkerei.....	3
3.1.2	Sanktionen bei Nichteinhaltung der PRO WEIDELAND-Kriterien	3
3.2	Kontrollen auf Ebene der Milcherzeugerbetriebe	3
3.2.1	Erstaufnahme der Milcherzeugerbetriebe	3
3.2.2	Auditierung der Milcherzeugerbetriebe.....	4
3.2.2.1	Auditierung der Milcherzeugerbetriebe durch eine externe Zertifizierungsstelle	4
3.2.2.2	Dokumentenkontrolle durch die Molkerei.....	5
3.3	Teilnahme- und Einverständniserklärungen der Milcherzeugerbetriebe	6
3.4	Teilnahme als Direktvermarkter am PRO WEIDELAND-Weidemilchprogramm.....	6
4.	Teilnahme am PRO WEIDELAND-Weidefleischprogramm.....	6
4.1	Kontrollen auf Ebene der Fleischverarbeiter	7
4.1.1	Erstaufnahme und jährliche Auditierung des Fleischverarbeiters.....	7
4.1.2	Sanktionen bei Nichteinhaltung der PRO WEIDELAND-Kriterien	7
4.2	Vergabe von Teilnahmezertifikaten an Milcherzeuger	7
4.3	Nachweispflicht des Milcherzeugers	7
5.	Kontrollsystematik.....	8
5.1	Anforderungen an Zertifizierungsstellen	8
5.1.1	Zulassungs- und Anerkennungsverfahren	8
5.2	Anforderung an die Auditoren.....	8
5.2.1	Schulung und Weiterbildung.....	9
6.	Haltungsformkennzeichen im Lebensmitteleinzelhandel.....	9
	Mitgeltende Unterlagen von PRO WEIDELAND.....	9

Präambel

Das PRO WEIDELAND-Label kennzeichnet Milch- und Fleischprodukte, die von Milchkühen aus Weidehaltung stammen. Die PRO WEIDELAND Deutsche Weidecharta GmbH verwaltet das Label und ist eine 100%ige Tochter des Grünlandzentrums Niedersachsen/Bremen e.V. Ziel ist es, dem Rückgang der Weidehaltung von Milchkühen entgegenzuwirken und somit die vielen positiven Effekte der Weidehaltung auf Tierwohl, Biodiversität, Klima- und Wasserschutz zu fördern.

Die „*Charta Weideland Norddeutschland*“ stellt die Ausgangsbasis des Labels PRO WEIDELAND dar. Mit dieser Charta wurde die Zielsetzung festgelegt, die tendenziell rückläufige Weidehaltung als relevanten Bestandteil der Produktionssysteme in der Milchwirtschaft zu erhalten. Die Weidecharta wurde von rund 20 Organisationen erstellt und am 28. Oktober 2015 in Aurich verabschiedet. Seither sind zahlreiche Unterzeichner hinzugekommen, sodass heute eine große Gemeinschaft verschiedener Organisationen aus den Bereichen Wissenschaft, Politik, Verwaltung, Landwirtschaft, Wirtschaft sowie Tier- und Umweltschutz als Abbild der Gesellschaft hinter dem Label steht. Alle Institutionen, die heute der Akteurgemeinschaft angehören, sind unter www.proweideland.eu/unterstuetzer aufgeführt.

Ausgehend von dieser Chartagemeinschaft ist ein PRO WEIDELAND-Kuratorium entstanden, das die Grundsätze zur Erzeugung und Vermarktung von Weideprodukten unter dem Label PRO WEIDELAND vereinbart hat und sich regelmäßig über die Weiterentwicklung des Labels berät. Das Kuratorium besteht aus Vertretern aus Landwirtschaft, Wirtschaft, Tier- und Umweltschutz. Die Mitarbeit im Kuratorium setzt neben dem Unterzeichnen der Charta auch das Unterzeichnen der Geschäftsordnung des Kuratoriums voraus. Vertreter aus Wissenschaft, Politik und Verwaltung stehen dem Kuratorium beratend zur Seite. Dabei hat der Bereich Wissenschaft die Aufgabe zu forschen und Empfehlungen auszusprechen. Der Bereich Politik und Verwaltung hat die Aufgabe, die Rahmenbedingungen zu schaffen. Das Kuratorium stellt durch seine Gemeinschaft eine Gruppe dar, die dauerhaft fortbestehen und durch hinzukommende Mitglieder weiter wachsen soll. Zeichner der Weidecharta können auf Antrag in das Kuratorium aufgenommen werden.

1. Geltungsbereich

Der vorliegende Programmleitfaden soll das System des PRO WEIDELAND-Labels aufzeigen und stellt die Grundlage für eine Zertifizierung dar. Er richtet sich an Milcherzeugerbetriebe, Molkereien, Fleischverarbeiter und Zertifizierungsstellen. Das PRO WEIDELAND-Programm bezieht sich ausschließlich auf Milchkühe.

2. Festlegung der Kriterien von PRO WEIDELAND

Die Produktions- und Verarbeitungskriterien des Labels PRO WEIDELAND werden vom PRO WEIDELAND-Kuratorium festgelegt. Jedes Mitglied des Kuratoriums ist berechtigt, die Erarbeitung oder Änderung von Labelkriterien zu beantragen. Die Abstimmung zur Änderung von Kriterien basiert auf einer 50:50-Verteilung der Mitglieder. Die 50:50-Verteilung erfolgt auf der Basis einer paritätischen Differenzierung zwischen den Stakeholdergruppen. Die Mitglieder des Kuratoriums gehören entweder der Stakeholdergruppe „*Landwirtschaft und Industrie*“ oder der Stakeholdergruppe „*Verbraucher-, Tier- und Umweltschutz*“ an. Während jedes Mitglied bei Abstimmungen eine Stimme hat, werden die abgegebenen Stimmen so gewichtet, dass jede Stakeholdergruppe insgesamt 50 % der gewichteten Stimmen darstellt, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder der einzelnen Stakeholdergruppe.

Somit obliegen

- a. 50 % der Stimmen der Stakeholdergruppe „Landwirtschaft und Industrie“ und weitere
- b. 50 % der Stakeholdergruppe „Verbraucher-, Tier- und Umweltschutz“.

Für einen Beschluss ist eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die vom Kuratorium festgelegten Produktions- und Verarbeitungskriterien sind in folgendem Dokument beschrieben: „Rahmenbedingungen und Kriterien für die Erzeugung und Vermarktung von Weideprodukten unter PRO WEIDELAND“.

Zu den entsprechenden Kriterien zählen:

Bereich	Kriterien bei PRO WEIDELAND
Bereich 1: Kriterien für Beweidung und Weideperiode	Die Milchkühe müssen an mindestens 120 Tagen à 6 Stunden oder an 120 Tagen mit 720 Stunden weiden.
Bereich 2: Kriterien für den Bereich Futtersversorgung von der Weide	Pro Milchkuh und Jahr müssen mindestens 2000 m ² Grünland vorhanden sein. Davon müssen pro laktierende Milchkuh und Jahr mindestens 1000 m ² als Weidefläche zur Verfügung stehen. Zudem muss für ein ausreichendes Grasangebot für eine aktive Beweidung gesorgt sein.
Bereich 3: Kriterien für die Aspekte Tierwohl, Tierschutz, Tiergesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anbindehaltung ist grundsätzlich (auch zeitweise) nicht gestattet. • Den Milchkühen (inkl. Trockenstehern) steht eine Scheuermöglichkeit in Form einer Scheuer-Kratz-Bürste zur Verfügung. • Bei der Enthornung von unter 6 Wochen alten Kälbern durch den Landwirt (falls auf dem Betrieb praktiziert) ist die Verabreichung eines wirksamen Schmerzmittels zur Schmerzlinderung verpflichtend.
Bereich 4: Kriterien für die Aspekte zum Schutz der natürlichen Ressourcen	Die 2000 m ² Grünland pro Milchkuh sind definiert als Dauergrünland, das sich positiv auf die Umwelt auswirkt, oder alternativ als Wechselgrünland mit zusätzlichen biodiversitätsfördernden Maßnahmen (z. B. Blühstreifen oder Agrarumweltmaßnahmen).
Bereich 5: Anforderungen an die GVO-freie Fütterung	Weidemilch ist auf Basis von GVO-freiem Futter zu erzeugen. Der Standard des Verbands Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) für Milch und Milchprodukte ist zu 100 % kompatibel.
Bereich 6: Erfassung und Verarbeitung von Weidemilchprodukten	100 % Warenstromtrennung – d. h. die verarbeitete Milch, die zu Weidemilchprodukten weiterverarbeitet wird, muss zu 100 % aus Weidemilch bestehen.
Bereich 7: Teilnahme am Tiergesundheitsmonitoring (befindet sich im Aufbau)	Es wird eine Teilnahme an einer Schlachtbefunddatenerfassung sowie einem Antibiotikamonitoring mit Erfassung in einer zentralen Datenbank vorgeschrieben.
Bereich 8: Teilnahme an einem Qualitätsmanagementprogramm	Die Betriebe müssen an einem allgemein anerkannten Qualitätsmanagementprogramm teilnehmen oder gleichwertige Qualitätsmanagementsysteme vorzeigen können. Anerkannte Systeme sind der QM-Standard (DE), Ketan Kwaliteit Melk (KKM) (NL), FoqusPlanet (NL) und Qualität der Milchkette (QMK) (BE).

3. Teilnahme am PRO WEIDELAND-Weidemilchprogramm

An PRO WEIDELAND interessierte Milcherzeuger können sich bei ihrer Molkerei über die Teilnahme an einer Gruppenzertifizierung für PRO WEIDELAND erkundigen. Dabei ist es notwendig, dass die jeweilige Molkerei durch PRO WEIDELAND zertifiziert ist, d. h. die Molkerei hat mit der PRO WEIDELAND GmbH einen Lizenzvertrag geschlossen und somit die Berechtigung, Weidemilchprodukte unter der Marke „PRO WEIDELAND“ in den Verkehr zu bringen.

Die Molkerei verpflichtet sich, die PRO WEIDELAND-Weidemilch von ihrer Abholung bei den Milcherzeugern über die Verarbeitung bis hin zur Endverpackung stets von Milch getrennt zu halten, die nicht unter Beachtung der PRO WEIDELAND-Herstellungskriterien produziert wurde (100 % Warenstromtrennung), sofern die Milch als PRO WEIDELAND-gelabelte Milch in den Handel gelangt.

Der „*Styleguide – Richtlinien zur Nutzung des PRO WEIDELAND-Logos*“ beinhaltet alle Vorgaben zur Nutzung des PRO WEIDELAND-Logos auf den Verpackungen zertifizierter Weidemilchprodukte. Die Verpackungslayouts der verkaufsfertigen Produkte sind der PRO WEIDELAND GmbH vor dem Inverkehrbringen zur Prüfung und Freigabe zu übermitteln.

Eine Übersicht über die derzeit teilnehmenden Molkereien finden Sie unter www.proweideland.eu/faq.

3.1 Kontrollen auf Ebene der Molkereien

3.1.1 Erstaufnahme und jährliche Auditierung der Molkerei

Die Molkerei ist zur Beauftragung einer externen und von PRO WEIDELAND anerkannten Zertifizierungsstelle verpflichtet, um u. a. die Einhaltung der Warenstromtrennung auf Ebene der Verarbeitung kontrollieren zu lassen. Vor dem Produktionsbeginn muss ein erfolgreiches Erstaufnahmeaudit durch eine Zertifizierungsstelle in der Molkerei stattfinden. Nach der Erstaufnahme ist die Molkerei jährlich durch eine Zertifizierungsstelle zu auditieren. Das Audit kann in Kombination mit dem VLOG-Audit erfolgen.

Bei einem nicht bestandenen Audit ist die PRO WEIDELAND GmbH unverzüglich zu informieren. Die Ergebnisprotokolle aller durchgeführten Molkereiaudits sind zum Ende eines jeden Kalenderjahres von den Zertifizierungsstellen an die PRO WEIDELAND GmbH per Mail an info@proweideland.de zu übermitteln. Für die Unterlagen ist seitens der Zertifizierungsstellen eine Aufbewahrungsfrist von drei Jahren einzuhalten.

Das zum PRO WEIDELAND-Programm gehörende „*Molkereiaudit*“ enthält die Prüffragen, nach denen geprüft wird. Die Auditoren prüfen mit dieser Checkliste die Einhaltung der Vorgaben.

3.1.2 Sanktionen bei Nichteinhaltung der PRO WEIDELAND-Kriterien

Die Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorgaben des PRO WEIDELAND-Programms sind für die Molkereien im Lizenzvertrag geregelt und reichen von Korrekturmaßnahmen bis zur außerordentlichen Kündigung des Lizenzvertrags und dem damit einhergehenden sofortigen Produktions- und Vermarktungsstopp von PRO WEIDELAND-Produkten.

3.2 Kontrollen auf Ebene der Milcherzeugerbetriebe

3.2.1 Erstaufnahme der Milcherzeugerbetriebe

Die Molkerei überprüft in einem Erstaufnahmeaudit, ob der Milcherzeugerbetrieb die Anforderungen

der Herstellungskriterien des PRO WEIDELAND-Standards erfüllen kann. Es handelt sich um ein vollständiges Vor-Ort-Audit der gesamten Betriebseinheit. Das Erstaufnahmeaudit erfolgt durch einen entsprechend geschulten Mitarbeiter der Molkerei. Die Erstaufnahme-Schulung wird durch einen Mitarbeiter von PRO WEIDELAND durchgeführt. Ein von PRO WEIDELAND ausgehändigtes Zertifikat bestätigt dem Molkereimitarbeiter die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung. Die Molkerei kann auch eine externe und von PRO WEIDELAND anerkannte Zertifizierungsstelle mit der Durchführung der Erstaufnahmen beauftragen. Erst nach erfolgreicher Erstaufnahme des Milcherzeugerbetriebs kann die Milch als PRO WEIDELAND-gekennzeichnete Ware abgeholt, verarbeitet und vermarktet werden. Zur Dokumentation der Weidetage und -stunden und der beweideten Parzellen ist dem Milcherzeugerbetrieb ein „*Weidekalender*“ zur Verfügung zu stellen. Ein Muster eines Weidekalenders ist auf Anfrage bei der PRO WEIDELAND GmbH erhältlich.

Die Ergebnisprotokolle der Erstaufnahmen sind der PRO WEIDELAND GmbH per Mail an info@proweideland.de zu übermitteln. Die Stammdaten aller aufgenommenen Betriebe (VVVO-Nr. und Datum der Erstaufnahme) sind zudem unverzüglich in tabellarischer Form an die PRO WEIDELAND GmbH zu übermitteln.

Das „*Erstaufnahme*“-Dokument enthält die Prüffragen, nach denen geprüft wird. Erklärungen der Prüffragen enthält das „*Erstaufnahme-Handbuch*“.

3.2.2 Auditierung der Milcherzeugerbetriebe

3.2.2.1 Auditierung der Milcherzeugerbetriebe durch eine externe Zertifizierungsstelle

Das Audit bei den teilnehmenden Milcherzeugern durch eine von PRO WEIDELAND anerkannte und von der Molkerei beauftragte Zertifizierungsstelle wird regulär alle drei Jahre durchgeführt. Dabei wird vor Ort die Einhaltung der Herstellungskriterien überprüft. Die Audits finden angekündigt statt. Die Anmeldefrist seitens der Zertifizierungsstelle gegenüber dem Milcherzeuger beträgt zwei Wochen. Das Audit kann zusammen mit dem Audit anderer Standardgeber (wie QM-Milch oder VLOG) erfolgen.

Die Einhaltung der Kriterien prüfen die Auditoren mithilfe einer „*Hofaudit*“-Checkliste, in der die einzelnen Prüffragen aufgelistet sind. In diesem Dokument sind neben Durchführungshinweisen und Erläuterungen der einzelnen Prüffragen auch die Sanktionen für Milchviehhalter bei Nichteinhaltung der PRO WEIDELAND-Kriterien festgehalten. Diese reichen von Korrekturmaßnahmen bis hin zum sofortigen Ausschluss des Betriebes aus dem PRO WEIDELAND-Programm.

Die Ergebnisprotokolle und Betriebsbögen aller durchgeführten Audits werden bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres von den Zertifizierungsstellen an die PRO WEIDELAND GmbH per Mail an info@proweideland.de gesendet. PRO WEIDELAND führt dann eine stichprobenartige „Kontrolle der Kontrolle“ durch. Zudem ist von den externen Zertifizierungsstellen zum Ende eines jeden Jahres eine tabellarische Übersicht über alle durchgeführten Kontrollen (VVVO-Nr., Datum und Bewertung des Audits) anzufertigen, die in diesem Kalenderjahr stattgefunden haben, und an die PRO WEIDELAND GmbH per Mail an info@proweideland.de zu übermitteln. Für die Unterlagen ist seitens der Zertifizierungsstellen eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren einzuhalten.

Auditintervall

Mit bestandener Erstaufnahme beginnt erstmals die dreijährige Programmlaufzeit. Die regulären Folgeaudits (Hofaudits) erfolgen durch eine Zertifizierungsstelle innerhalb von drei Jahren und sind zeitlich so durchzuführen, dass eine Anschlusszertifizierung rechtzeitig erlangt werden kann. Dabei

kann sich an den Kontrollrhythmus von QM-Milch und VLOG angepasst werden. Findet ein Hofaudit früher statt als notwendig, so werden auch die Folgeaudits entsprechend früher terminiert.

Beispiel: Die Erstaufnahme des Betriebs XY fand am 01.04.2020 statt, sodass das folgende Hofaudit bis zum 01.04.2023 fällig wird. Führt die Zertifizierungsstelle das Hofaudit schon am 01.09.2022 – und damit früher als notwendig – durch, so muss das darauffolgende Hofaudit bis zum 01.09.2025 erfolgen.

Audittermine können in Ausnahmefällen bis zu drei Monate (Karenzzeit) nach Ablauf der Programmlaufzeit festgelegt werden, wenn der Audittermin dadurch der Weidesaison angepasst wird. Das Audit muss jedoch spätestens bis zum Ende des Karenzzeitraums erfolgen. Auf begründete Antragstellung des Milcherzeugers kann aufgrund besonderer betrieblicher Gegebenheiten (z. B. Krankheit) nach Abstimmung mit der PRO WEIDELAND GmbH eine spätere Auditierung durch die Zertifizierungsstelle genehmigt werden. Dennoch wird die dann folgende Programmlaufzeit ab dem Ablaufdatum der bisherigen Zertifizierung berechnet.

Beispiel: Die Programmlaufzeit des Betriebes XY lief am 01.04.2023 ab, allerdings erfolgte das Hofaudit erst am 01.05.2023. Damit läuft die folgende Programmlaufzeit bis zum 01.04.2026.

Auditergebnis

- Das Audit gilt als bestanden, wenn alle K.o.-Kriterien erfüllt sind und keine Abweichungen festgestellt werden.
- Das Audit ist (unter Vorbehalt) bestanden, wenn keine Anforderung mit „K.o.“ bewertet wurde und weniger als fünf Abweichungen festgestellt werden. Der Milcherzeuger ist aufgefordert, die Abweichungen innerhalb einer festgelegten Frist zu beheben. Entsprechende Korrekturmaßnahmen inklusive angemessener Fristen sind durch den Auditor gemäß der im „Hofaudit“ beschriebenen Vorgaben festzulegen. Weist der Milcherzeuger deren Erfüllung nicht fristgerecht gegenüber der Zertifizierungsstelle nach, gilt das Audit als nicht bestanden und die Molkerei und die PRO WEIDELAND GmbH sind unverzüglich binnen 2 Tagen zu informieren. Werden mehr als fünf Abweichungen festgestellt, muss innerhalb von vier Wochen eine unangekündigte Nachkontrolle auf dem Betrieb erfolgen.
- Das Audit ist nicht bestanden, wenn ein K.o.-Kriterium nicht erfüllt wird. In diesem Fall sind die Molkerei und die PRO WEIDELAND GmbH unverzüglich binnen 2 Tagen zu informieren. Die Molkerei muss daraufhin den sofortigen Ausschluss des Milcherzeugerbetriebs aus dem Weidemilch-Warenstrom veranlassen. Zur Wiedererlangung der Programmteilhabe ist ein erneutes erfolgreiches Erstaufnahmeaudit sowie die vorherige Absprache mit PRO WEIDELAND erforderlich.

Sonderaudits

Kann im Rahmen eines Hofaudits während der Weidesaison nicht ausgeschlossen werden, dass die Kühe im Winter in Anbindung gehalten werden (weil z. B. Vorrichtungen zur Anbindehaltung in Teilen des Betriebes vorhanden sind) muss ein unangekündigtes Sonderaudit in der Wintersaison durch die Zertifizierungsstelle veranlasst werden. Ebenso ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, auf Veranlassung der PRO WEIDELAND GmbH unverzüglich Sonderaudits durchzuführen. Nach Bewertung der Ergebnisse des Sonderaudits trifft die Zertifizierungsstelle eine Entscheidung zu einem möglichen Programmausschluss.

3.2.2.2 Dokumentenkontrolle durch die Molkerei

Weiterhin muss der Milcherzeugerbetrieb seinen Weidekalender bis zum Ende jeden Kalenderjahres

an die Molkerei senden. Die Molkerei überprüft die Weidekalender auf Einhaltung der Mindest-Beweidungszeit und veranlasst entsprechende Maßnahmen bei Auffälligkeiten in der Dokumentation.

3.3 Teilnahme- und Einverständniserklärungen der Milcherzeugerbetriebe

Die Molkereien sollten sich möglichst in einer jährlichen Teilnahmeerklärung die weitere Teilnahme an PRO WEIDELAND und der damit verbundenen Einhaltung der Kriterien von ihren teilnehmenden Milcherzeugern schriftlich bestätigen lassen. Die Einholung der Teilnahmeerklärung sollte vor der nächsten Weidesaison bis zum 31.03. abgeschlossen sein.

Zudem muss eine Einverständniserklärung unterzeichnet werden, in der die Weitergabe der Stammdaten der Betriebe an PRO WEIDELAND sowie die dortige Speicherung sichergestellt wird.

3.4 Teilnahme als Direktvermarkter am PRO WEIDELAND-Weidemilchprogramm

Daneben können sich auch Milcherzeugerbetriebe, die ihre Milch über ihre hofeigene Molkerei direkt vermarkten, entsprechend des PRO WEIDELAND-Standards zertifizieren lassen und ihre Produkte mit dem Siegel in den Verkehr bringen. Dazu ist es erforderlich, dass der Milcherzeugerbetrieb einen Lizenzvertrag mit der PRO WEIDELAND GmbH schließt. Ein von PRO WEIDELAND ausgehändigtes Zertifikat bestätigt dem Milcherzeugerbetrieb die Programmteilnahme. Das Erstaufnahmeaudit, bei dem überprüft wird, ob der Milcherzeugerbetrieb die Anforderungen der Herstellungskriterien des PRO WEIDELAND-Standards erfüllen kann, muss durch einen Auditor einer von PRO WEIDELAND anerkannten Zertifizierungsstelle erfolgen. Zudem muss der Milcherzeugerbetrieb für die Durchführung der Hofaudits eine vertragliche Regelung mit einer von PRO WEIDELAND anerkannten Zertifizierungsstelle schließen und mindestens einmal in drei Jahren auditiert werden. Dabei wird vor Ort die Einhaltung der Herstellungskriterien überprüft. Weiterhin muss der Milcherzeugerbetrieb seinen Weidekalender bis zum Ende jeden Kalenderjahres an die PRO WEIDELAND GmbH senden.

4. Teilnahme am PRO WEIDELAND-Weidefleischprogramm

Milcherzeuger, die im Rahmen einer Gruppensertifizierung über ihre Molkerei am PRO WEIDELAND-Weidemilch-Warenstrom angeschlossen sind, können zusätzlich ihre Schlachtkühe als PRO WEIDELAND-Fleisch vermarkten lassen und dafür einen Preisaufschlag erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass sie über ein PRO WEIDELAND-Teilnahmezertifikat verfügen (s. Punkte 4.2 und 4.3) und ihre Schlachtkühe an einen Fleischverarbeiter liefern, der von PRO WEIDELAND zertifiziert ist. Dafür muss der Fleischverarbeiter mit der PRO WEIDELAND GmbH einen Lizenzvertrag geschlossen haben und damit berechtigt sein, Weidefleischprodukte mit dem Label „PRO WEIDELAND“ in den Verkehr zu bringen. Der Fleischverarbeiter verpflichtet sich, die Warenstromtrennung von PRO WEIDELAND-Weidefleisch und herkömmlichem Fleisch von der Schlachtung der Tiere bis zu ihrer Verpackung sicherzustellen. Zudem verpflichtet sich der Fleischverarbeiter, die erhobenen Schlachtbefunddaten in der QS-Befunddatenbank zu hinterlegen.

Der „*Styleguide – Richtlinien zur Nutzung des PRO WEIDELAND-Logos*“ beinhaltet alle Richtlinien zur Nutzung des PRO WEIDELAND-Logos auf den Verpackungen zertifizierter Weidefleischprodukte. Die Verpackungslayouts der verkaufsfertigen Produkte sind der PRO WEIDELAND GmbH vor dem Inverkehrbringen zur Prüfung und Freigabe zu übermitteln.

Eine Übersicht über die teilnehmenden Fleischverarbeiter finden Sie unter www.proweideland.eu/faq.

4.1 Kontrollen auf Ebene der Fleischverarbeiter

4.1.1 Erstaufnahme und jährliche Auditierung des Fleischverarbeiters

Der Fleischverarbeiter ist zur Beauftragung einer externen und von PRO WEIDELAND anerkannten Zertifizierungsstelle verpflichtet, um u. a. die Einhaltung der Warenstromtrennung auf Ebene der Verarbeitung kontrollieren zu lassen. Vor dem Produktionsbeginn muss ein erfolgreiches Erstaufnahmeaudit durch eine Zertifizierungsstelle in dem fleischverarbeitenden Betrieb stattgefunden haben. Nach der Erstaufnahme ist der Fleischverarbeiter jährlich durch eine Zertifizierungsstelle zu auditieren.

Bei einem nicht bestandenen Audit ist die PRO WEIDELAND GmbH unverzüglich zu informieren. Die Ergebnisprotokolle aller durchgeführten Fleischverarbeiteraudits sind zum Ende eines jeden Kalenderjahres von den Zertifizierungsstellen an die PRO WEIDELAND GmbH per Mail an info@proweideland.de zu übermitteln. Für die Unterlagen ist seitens der Zertifizierungsstellen eine Aufbewahrungsfrist von drei Jahren einzuhalten.

Das zum PRO WEIDELAND-Programm gehörende „*Fleischverarbeitungsaudit*“ enthält die Prüffragen, nach denen geprüft wird. Die Auditoren prüfen mit dieser Checkliste die Einhaltung der Vorgaben.

4.1.2 Sanktionen bei Nichteinhaltung der PRO WEIDELAND-Kriterien

Die Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorgaben des PRO WEIDELAND-Programms sind für die Fleischverarbeiter im Lizenzvertrag geregelt und reichen von Korrekturmaßnahmen bis zur außerordentlichen Kündigung des Lizenzvertrags und dem damit einhergehenden sofortigen Produktionsstopp von PRO WEIDELAND-Produkten.

4.2 Vergabe von Teilnahmezertifikaten an Milcherzeuger

Diejenigen Molkereien, die ihren PRO WEIDELAND-Betrieben die zusätzliche Teilnahme am Weidefleischprogramm ermöglichen möchten, müssen ihren teilnehmenden Milcherzeugern ein PRO WEIDELAND-Teilnahmezertifikat ausstellen und zum Download bereitstellen. Auf dem Zertifikat müssen das tagesaktuelle Datum und das Startdatum der Erfüllung der PRO WEIDELAND-Kriterien vermerkt sein. Das Teilnahmezertifikat dient als Nachweis für die Teilnahme am PRO WEIDELAND-Programm und muss vom Milcherzeuger aktuell (max. 7 Werktage vor Anlieferung der Schlachtkuh am Schlachthof) heruntergeladen, ausgedruckt und dem Viehhändler bzw. der Erzeugergemeinschaft zur Vorlage beim Fleischverarbeiter mitgegeben werden. Wenn das Hofaudit auf einem Milcherzeugerbetrieb nicht bestanden wurde, muss ein unverzüglicher Zertifikatsentzug durch die Molkerei veranlasst werden, d. h. die Downloadfunktion muss unterbunden werden. Milcherzeuger, die als Direktvermarkter am Weidemilchprogramm teilnehmen, können ein aktuelles Teilnahmezertifikat auf Anfrage bei der PRO WEIDELAND GmbH (via info@proweideland.de) erhalten.

4.3 Nachweispflicht des Milcherzeugers

Damit das Fleisch als PRO WEIDELAND-Weidefleisch vermarktet werden kann, müssen die Milchkühe mindestens in den letzten drei Monaten vor der Schlachtung am PRO WEIDELAND-Weidemilch-Warenstrom teilgenommen haben und entsprechend lizenziert gewesen sein. Dies gilt als gegeben, sofern der Milcherzeuger dem Fleischverarbeiter einen aktuellen (max. 7 Werktage alten) Ausdruck des PRO WEIDELAND-Teilnahmezertifikats vorlegt und daraus eine über die Dauer von mindestens drei Monaten am PRO WEIDELAND-Programm erfolgte Teilnahme hervorgeht. Das aktuelle

Teilnahmezertifikat ist vom Viehhändler bzw. der Erzeugergemeinschaft dem Lieferschein bei Anlieferung des Schlachtviehs am Schlachthof beizulegen.

5. Kontrollsystematik

Wie oben beschrieben, wird die neutrale Überwachung der Verarbeiter (Molkereien und Fleischverarbeiter) und der Milchviehbetriebe, die am PRO WEIDELAND-Programm teilnehmen, durch unabhängige und von PRO WEIDELAND zugelassene Zertifizierungsstellen durchgeführt. Diese führen Vor-Ort-Inspektionen in den verarbeitenden Unternehmen und auf den Milchviehbetrieben gemäß den Checklisten durch. Die Zertifizierungsstellen stellen fest, ob die Vorgaben gemäß PRO WEIDELAND-Programm eingehalten werden, bewerten das Ergebnis und treffen eine Entscheidung zur Fortführung der Zertifizierung. Die Zertifizierungsstellen stellen sicher, dass die Durchführung und das Ergebnis der Audits detailliert und lückenlos dokumentiert werden. Weiter verpflichtet sich die Zertifizierungsstelle, vom Standardgeber PRO WEIDELAND angefragte Informationen diesem rechtzeitig zuzusenden und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, die sich auf die Tätigkeit der PRO WEIDELAND-Auditierungen beziehen.

Seitens PRO WEIDELAND findet eine jährliche Evaluierung der Auditprozesse statt, um diese stetig zu optimieren. PRO WEIDELAND ist autorisiert, die Kontrollen zu begleiten. Dabei stellen die Zertifizierungsstellen sicher, dass PRO WEIDELAND Einsicht in Durchführung und Methodik erhält.

5.1 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Als Zertifizierungsstellen kommen solche in Betracht, die nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditiert sind. Sie sind unabhängige Unternehmen und handeln im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben eigenständig. Die Zertifizierungsstellen verfügen über qualifizierte Auditoren, die die unter Punkt 5.2 aufgeführten Anforderungen erfüllen.

Die derzeit anerkannten Zertifizierungsstellen können Sie unter www.proweideland.eu/label einsehen.

5.1.1 Zulassungs- und Anerkennungsverfahren

Bevor die Zertifizierungsstellen die PRO WEIDELAND-Auditierung(en) aufnehmen dürfen, ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung durch die PRO WEIDELAND GmbH erforderlich und der Vertrag mit dem Standardgeber zu unterzeichnen. Die Zertifizierungsstellen werden anschließend durch den Standardgeber PRO WEIDELAND für die PRO WEIDELAND-Auditierung(en) zugelassen. Eine Anerkennung ist sowohl nur für das Hof-, Molkerei- oder Fleischverarbeitungsaudit als auch für mehrere dieser Audits möglich. Als Nachweis für die Akkreditierung durch PRO WEIDELAND dient ein Zertifikat. Die Akkreditierung (Vorbereitung und Durchführung der Schulung(en) und Ausstellung des Zertifikats) ist kostenpflichtig.

5.2 Anforderung an die Auditoren

Die Einhaltung der PRO WEIDELAND-Kriterien in den verarbeitenden Unternehmen und auf den landwirtschaftlichen Betrieben wird durch qualifizierte Auditoren der Zertifizierungsstellen kontrolliert. Die Auditoren müssen Kenntnisse im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17065 besitzen. Die Zertifizierungsstellen stellen sicher, dass ihre Auditoren zudem fachspezifische Kenntnisse zum Ablauf der PRO WEIDELAND-Kontrollen und dem jeweiligen Audit haben.

